



**10. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
Kinderbetreuungseinrichtungen**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg, sowie der § 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 26.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten Spatzennest, Wackelzahn in Bad Schussenried, Sonnenschein und Naturkindergarten Fixxle in Reichenbach beschlossen:

**§ 1 Änderung**

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen

**Elternbeiträge im Regelkindergarten**

	Kiga-Jahr 2022/2023
	<b>11 Mon. *</b>
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind **	139 €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern ** unter 18 Jahren	108 €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern ** unter 18 Jahren	72 €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	24 €

**Elternbeiträge für Krippen**

	Kiga-Jahr 2022/2023
	<b>11 Mon. *</b>
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind **	410 €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern ** unter 18 Jahren	304 €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern ** unter 18 Jahren	206 €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	82 €

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Kinder die einen Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten besuchen, wird ein Zuschlag von 25 % zum Regelkindergartensatz erhoben.

Für Kinder, die einen Kindergarten mit Halbtagsöffnungszeiten besuchen, wird ein Abschlag von 25 % zum Regelkindergartensatz erhoben.

Für Kinder unter 3 Jahren, in altersgemischten Gruppen, wird ein Zuschlag von 100 % zusätzlich erhoben.

Für Kinder die eine Einrichtung mit Ganztagesbetreuung besuchen, wird ein Zuschlag von 120 Euro zum Regelkindergartengebührensatz erhoben.

Bei einer teilweisen Nutzung wird der Gebührensatz entsprechend der tageweisen Nutzung reduziert.

Daneben wird ein kostendeckender Kostenersatz für das Mittagessen erhoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Bad Schussenried, den 27.09.2022

gez. Achim Deinet  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereit gestellt am 27.09.2022**